

## Begründung

zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Bad Segeberg für das Gebiet Glindenberg-West - Teilbereich der Travehanggrundstücke Kurt-Schumacher-Ring 52-62

Die Eigentümer der Travehanggrundstücke im Bebauungsplangebiet Nr. 33 - Glindenberg-West - haben die Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Dachform - Flachdach mit Staffelgeschoß - in Satteldach beantragt. Die 6 Travehanggrundstücke Kurt-Schumacher-Ring 52-62 bilden eine geschlossene Gruppe. Der städtebauliche Gesamteindruck wird durch die beantragte Bebauungsplanänderung nicht negativ beeinflusst.

Durch die Änderung der Dachform Flachdach mit Staffelgeschoß in Satteldach mit einer Dachneigung bis zu 46° ergibt sich für die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, weiteren dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Energiesparende Sonnenkollektoren können auf den Satteldächern installiert werden.

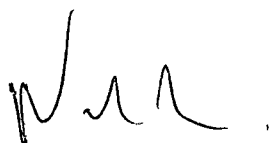
Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich. Das Plangebiet gilt als voll erschlossen. Die Ver- und Entsorgung der Hausgrundstücke ist vorhanden.

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 entstehen für die Stadt Bad Segeberg keine Kosten.

Diese Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 06.12.1994 gebilligt.

Bad Segeberg, 22. Oktober 1996



  
(Nehter)  
Bürgermeister